

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Dorf-Installationstechnik GmbH

### **Angebote**

Alle Angebote sind freibleibend. Sie werden nur schriftlich oder über Fax bzw. E-Mail erteilt. Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

### **Vertragsgegenstand**

Umfang und Inhalt der angebotenen Leistung werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. Dorf-Installationstechnik GmbH festgelegt. Mündliche Zusatzvereinbarungen sind ungültig. Ist das Entgelt in Teilzahlungen zu leisten und diese werden nicht fristgerecht erbracht, so ist die Firma Dorf-Installationstechnik GmbH berechtigt, die Arbeiten einzustellen und die bisher erbrachten Leistungen abzurechnen.

### **Leistungsausführung**

Der Auftragnehmer ist dann verpflichtet die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber die vorher mit ihm besprochenen und mit ihm vereinbarten technischen und rechtlichen Einzelheiten geklärt hat. Dies umfasst auch die baulichen Voraussetzungen, die der Auftraggeber schaffen muss, ehe der Auftragnehmer seine Leistungen erbringt. Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos geeignete Räume für die sichere Lagerung von Werkzeugen und Material zur Verfügung zu stellen. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### **Leistungsfristen und Termine**

Vorgesehene Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn deren Einhaltung dem Auftraggeber schriftlich zugesagt wurde.

### **Zahlungsbedingungen**

Die Preise gelten ab Götzis ausschließlich Transport. Zahlungen sind nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig, falls zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei Zahlungsverzug gelten 8 % p.a. Verzugszinsen. Bei Ratenvereinbarungen führt der Verzug mit einer Rate zum Terminverlust, sodass dann der gesamte noch offene Betrag unter einem fällig wird und zu bezahlen ist. Diesen Terminverlust kann der Auftragnehmer nur dann ausüben, wenn er selbst seine Leistungen erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Auftraggebers seit mindestens sechs Wochen fällig ist, sowie der Auftragnehmer den Auftraggeber unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Dorf-Installationstechnik GmbH

### **Zahlungsbedingungen**

Wird die vertragliche Leistung auf Verlangen des Auftraggebers einem Dritten in Rechnung gestellt, so haftet der Auftraggeber weiterhin als Gesamtschuldner für den Rechnungsbetrag gegenüber dem Auftragnehmer.

### **Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte und montierte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Eigentum der Auftragnehmerin.

### **Gewährleistung**

Ist der Gegenstand der Lieferung oder Leistung mangelhaft, so hat die Auftragnehmerin das Recht entweder den Mangel zu verbessern oder eine Ersatzlieferung zu erbringen. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für die Gewährleistungsfristen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus,

dass der Mangel der Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich vom Auftraggeber mitgeteilt wird;

dass der Auftraggeber alle Auflagen der Auftragnehmerin in Bezug auf den Vertragsgegenstand (Wartungsvorschriften etc.) beachtet hat;

dass keine Verbesserungs- oder Änderungsarbeiten ohne Genehmigung der Auftragnehmerin an dem Vertragsgegenstand vorgenommen wurden;

dass keine Ersatzteile fremder Herkunft in den Vertragsgegenstand eingebaut wurden;

dass der Auftraggeber alle ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen eingehalten hat.

### **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird das für Götzis sachlich zuständige Gericht vereinbart. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin gilt österreichisches Recht. Für die Beurteilung der technischen Leistungen sind die jeweiligen ÖNORMEN heranzuziehen.

Gelesen und verstanden

Götzis, am .....

.....